

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen Vom 24. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 23. Februar 2016 (Verkündungsblatt Jg. 14, 2016 S. 153 / Nr. 23), zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 06. März 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 97 / Nr. 17) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 20** wird nach Abs. 14 folgendes eingefügt:

„(15) Die Bachelorarbeit wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet. Im Anschluss an die Bachelorarbeit findet zudem eine Kolloquiumsprüfung statt. Die Prüfung umfasst

- die Darstellung der Bachelorarbeit und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kolloquiumsprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 12 entsprechend. Die Note des Kolloquiums geht mit 2 von 12 Credits in die Benotung des Moduls „Abschlussarbeit“ ein. Das Kolloquium und die Bachelorarbeit müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Wenn die Bachelorarbeit oder das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden und muss insgesamt neu abgelegt werden. Bei der Prüfung des Kolloquiums können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Dies schließt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Kolloquiumsveranstaltung ein. Die

Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Über die Zulassung entscheiden die Prüferinnen oder Prüfer. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.“

2. In der **Anlage 1: Studienplan** erhalten die Angaben zum Modul Abschlussarbeit die dieser Ordnung als Anlage 1 angefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt (Amtliche Mitteilungen) der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilentscheids des Dekans der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 21.05.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 24. Oktober 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. W. d. G. b.)
In Vertretung
Sabine Wasmer

Anlage 1:

Module	Credits	Semester	Lehrveranstaltungen	SWS	Credits	Prüfung
Abschlussarbeit						
Abschlussarbeit	12	6	Bachelorarbeit		10	schriftliche Arbeit
			Kolloquium	2	2	Präsentation

